

Reglement der Gemeinde Stalden zur Beseitigung der Abwasser

Der Gemeinderat von Stalden,

eingesehen die Bestimmungen des Steuergesetzes vom 10.3.1976,
eingesehen die Bestimmungen des Gesetzes vom 18.11.1961 über
das öffentliche Gesundheitswesen,

eingesehen die Bestimmungen des Beschlusses vom 8.1.1969 be-
treffend die Trinkwasseranlagen,

eingesehen die Bestimmungen des Gesetzes vom 16.11.1978 be-
treffend die Vollziehung des Bundesgesetzes vom 8.10.1971
über den Schutz der Gewässer gegen die Verunreinigung,

eingesehen den Staatsratsbeschluss vom 2.4.1964 betreffend
die Ortssanierung,

beschliesst:

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Zweck und
Umfang der
Kanalisation

Abwasseranlagen bezwecken die Sammlung und unschädliche Ab-
leitung von Abwässern und Fäkalstoffen aus Häusern und
Grundstücken und ihre Reinigung vor der Einleitung in einen
Vorfluter. Sie umfassen:

- a) das öffentliche Kanalisationsnetz, welches von der Ge-
meinde erstellt oder erworben wurde,
- b) private Leitungen, welche von einem oder mehreren Grund-
eigentümern erstellt wurden,
- c) die Anschlussleitungen der einzelnen Gebäude,
- d) die zur Reinigung der Abwässer erstellten Anlagen und
Einrichtungen.

Art. 2

GKP und Aus-
führungsplan

Das GKP (generelles Kanalisationsprojekt) bildet die Grund-
lage für den Bau von Kanalisationsleitungen in der Gemein-
de. Sie erstellt im Rahmen der Ortsplanung ein GKP im

Massstab 1:1000. Die einzelnen Ausführungsprojekte werden publiziert und öffentlich aufgelegt.

Die Gemeinde führt über das gesamte Kanalisationsnetz einen detaillierten Nachführungsplan mit den ausgeführten Leitungen, Anschlüssen und Bauwerken.

Art. 3

Aufsichtsrecht der Gemeinde

Bau, Betrieb und Unterhalt der öffentlichen und privaten Abwasseranlagen unterstehen der Aufsicht des Gemeinderates. Dieser kann die Behandlungen oder Beratungen der Geschäfte einer Kommission übertragen und zur Begutachtung Fachleute herbeiziehen.

Art. 4

Öffentliche Kanalisation

Die Gemeinde erstellt und unterhält die zur Ableitung und Reinigung von Abwässern aus öffentlichen und privaten Grundstücken notwendigen Abwasseranlagen. Die einzelnen Teile dieser Anlagen werden im Sinne des GKP nach einem Ausbauplan so erstellt, dass die Abwasser in der Sammelkläranlage gereinigt werden können.

Die Aufstellung des Ausbauprogrammes erfolgt nach Massgabe der Bedürfnisse und der im Voranschlag vorgesehenen Mittel.

Art. 5

Leitungsrecht

Öffentliche Kanalisation werden in der Regel im Strassengebiet oder innerhalb der genehmigten Baulinien verlegt. Die für die Führung der öffentlichen Leitungen durch private Grundstücke notwendigen dinglichen Rechte sind von der Gemeinde zu erwerben.

Art. 6

Private Kanalisation

Private Kanalisationsleitungen sind jene Leitungen, die von einem privaten Grundstück zur nächsten öffentlichen Kanalisation führen. Sie bedürfen der Bewilligung durch den Gemeinderat und sind nach dessen Vorschriften durch den Eigentümer zu erstellen, zu unterhalten und zu reinigen. Erfüllt der Eigentümer diese Pflicht trotz schriftlicher Mahnung innert der ihm vom Gemeinderat angesetzten Frist nicht, so lässt dieser auf Kosten des Eigentümers die nötigen Arbeiten ausführen. Die Eigentümer privater Anschlussleitungen können verpflichtet werden, andern Grundeigentümern die Mitbenützung der Leitung gegen angemessene Entschädigung zu gestatten gemäss den Bestimmungen des Art. 691 ZGB.

Die Gemeinde ist berechtigt, die Abtretung privater Kanalisationen im Interesse des öffentlichen Wohles gegen Entschädigung zu verlangen. Die Gemeinde übernimmt in der Regel nur Leitungen, die den technischen Anforderungen entsprechen.

Wird im Bereiche einer privaten Kanalisation eine öffentliche Leitung erstellt, so ist der Grundeigentümer verpflichtet, das Gebäude an diese Leitung anzuschliessen. Die Kosten gehen zu Lasten des Grundeigentümers.

Art. 7

Anschlusspflicht und Anschlussrecht

Innerhalb der für die Ueberbauung eingezonten Gebiete sind alle Grundeigentümer verpflichtet, die Abwässer aus den Gebäuden und Grundstücken der öffentlichen Kanalisation durch unterirdische Leitungen zuzuführen. Bei bestehenden Gebäuden ist der Anschluss an neu erstellte Kanalisationsleitungen gleichzeitig mit deren Erstellung auszuführen. Bei Neubauten ist der Anschluss spätestens bis Bauabschluss auszuführen. Ausnahmen bedürfen der Bewilligung des Gemeinderates unter Zustimmung der kantonalen Instanzen.

Art. 8

Vorzeitige Erstellung von Kanalisationen

Soll eine Liegenschaft ausserhalb des vorhandenen Kanalisationsnetzes überbaut werden, so kann die Gemeinde einen Sammelkanal erstellen, wenn Aussicht auf eine bauliche Weiterentwicklung besteht. Die Grundeigentümer haben an diese Kanalisation einen Beitrag zu entrichten, der die Höhe der Kosten einer eigenen Anschlussleitung nicht übersteigen darf.

Die Anschlussgebühren bleiben unverändert.

2. Art der Abwässer

Art. 9

Definition der Abwässer Unter Abwässer im Sinne dieses Reglementes wird alles von einem Grundstück und den darauf erstellten Bauten abfließende, gebrauchte und ungebrauchte Wasser verstanden.

Art. 10

- Benützungsbegrenzungen
- 1) Das dem Kanalisationsnetz zugeleitete Abwasser muss so beschaffen sein, dass es weder die Anlagenteile der Kanalisation und der Abwasserreinigungsanlage schädigt noch deren Betrieb, Unterhalt oder Reinigung beeinträchtigt oder das tierische und pflanzliche Leben im Vorflutgewässer gefährdet.
 - 2) Es ist insbesondere verboten, folgende Stoffe mittelbar oder unmittelbar der Kanalisation zuzuleiten:
 - a) Gase und Dämpfe, Abwasser über 40 Grad Celsius,
 - b) giftige, feuer- oder explosionsfähige und radioaktive Stoffe,
 - c) Jauche aus Aborten ohne Wasserspülung, Ställen, Miststöcken und Komposthaufen sowie Abflüsse aus Futtersilos,
 - d) Stoffe, die in der Kanalisation zu Verstopfung führen können wie z.B. Sand, Schutt, Kehricht, Asche, Schlacken, Küchenabfälle, Metzgereiabfälle, Lumpen, Ablagerungen aus Schlammsammlern, Klärgruben, Fett- und Ölausscheidungen usw.,
 - e) dickflüssige, ölige und breiige Stoffe wie z.B. Bitumen, Teer, Maschinenöl usw.,
 - f) Säure und alkalihaltige Flüssigkeiten in schädlicher Konzentration.
 - 3) Im weiteren sind die Richtlinien über die Beschaffenheit der abzuleitenden Abwässer der zuständigen eidgenössischen und kantonalen Behörde zu beachten. Im Zweifelsfall entscheidet die zuständige Behörde zu Lasten des Gesuchstellers aufgrund einer Expertise. Der Grundeigentümer haftet für den verursachten Schaden.

Art. 11

Gewerbliche Abwässer Abwasser aus Gewerbebetrieben sind an die Kanalisation anzuschliessen. Sie müssen aber für alle Teile der Abwasseranlage unschädlich sein und eine hinreichende Vorbehandlung erfahren, die zu Lasten des Betriebes geht. Mit dem Anschlussgesuch ist gleichzeitig das Projekt für die Abwasseranlage der Vorbehandlung beizubringen. Nötigenfalls kann die Gemeinde auf Kosten des Gesuchstellers eine Expertise bei einer neutralen Stelle verlangen.

Art. 12

Abwasser-
reinigungs-
anlage

Unter Vorbehalt von Art. 10 und 11 sind alle Abwässer ohne Vorbehandlung der ARA zuzuleiten.

Mit der Inbetriebnahme der ARA sind daher die bestehenden Einzelreinigungsanlagen innerhalb des Kanalisationsgebietes, mit Ausnahme der Mineralölabscheider und der Anlagen zur Vorbehandlung gewerblicher Abwasser, auf Kosten der Eigentümer ausser Betrieb zu setzen.

Art. 13

Einzelreini-
gungsanlage

Das Abwasser aus Grundstücken, welche nicht oder noch nicht an eine zentrale ARA angeschlossen sind, muss grundsätzlich durch eine Einzelkläranlage gemäss den kantonalen Vorschriften gereinigt werden.

3. Bau- und Betriebsvorschriften

Art. 14

Anschluss an
die öffentli-
che Kanalisa-
tion

Das Abwasser ist der öffentlichen Kanalisation unterirdisch in geschlossenen, möglichst geradelinig angelegten, dichten Leitungen zuzuführen.

Art. 15

Revisions-
schächte in
Hauptleitun-
gen und An-
schlusslei-
tungen

Bei der Vereinigung mehrerer Kanalisationsleitungen, oder wo es aus betriebstechnischen Gründen nötig erscheint, sind besteigbare Revisionsschächte zu erstellen.

Ihre Lichtweite beträgt bei einer Schachttiefe
bis 200 cm: min. \emptyset 80 cm
über 200 cm: min. \emptyset 100 cm

Zur Vermeidung von Schlammablagerungen sind die Bodenleitungen in den Schächten als durchlaufende U-förmige Rinne auszubilden. Seitliche Einläufe sind ebenfalls mit Durchlauf-
rinnen an die Hauptlinie anzuschliessen. Alle Revisions-
schächte sind mit gusseisernen Deckeln mit Geruchsverschluss zu versehen. Bei Rückstaugefahr sind verschraubbare und abgedichtete Deckel erforderlich.

Art. 16

Geruchver-
schlüsse

Mit Ausnahme der Regenrohre sind alle Einlaufstellen in die Hauptkanalisation mit Geruchverschlüssen zu versehen.

Art. 17

Sammler / Bo-
denabläufe

Die Sammler dürfen nicht direkt in eine durchgehende Bodenleitung eingebaut werden. Ihr Auslauf ist unter der Frostgrenze anzuordnen. Innenräume (Keller, Waschräume, Werkstätten usw.) sind mittels Sammler mit Geruchsverschluss zu entwässern.

Die Heizungsräume dürfen keine Bodenabläufe aufweisen.

Art. 18

Abscheider

Alle Hausräume, in denen mineralische Fette, sowie feuer- und explosionsgefährliche Stoffe anfallen (Garagen, Reparaturwerkstätten, Autowechselplätze, Betrieb mit Metallindustrie, chemische Waschanstalten usw.) dürfen nur unter Vorschaltung von Mineral-Ölabscheider gemäss VSA-Richtlinien an die Kanalisation angeschlossen werden.

Für Grossküchen von Hotels, Kantinen, Wirtschaften sowie fleischverarbeitenden Betrieben und solche der organischen Technologie sind Fettabscheider gemäss VSA-Richtlinien einzubauen. Die Genehmigung der baulichen Ausbildung erfolgt durch die zuständige kantonale Behörde.

Art. 19

Entwässerung
tieflyingender
Räume, Pump-
anlagen;
Rückstauver-
schlüsse

Aus tiefliegenden Räumen, die nicht mit natürlichem Gefälle entwässert werden können, ist das Wasser durch Pumpen der Kanalisation zuzuleiten. Pumpdruckleitungen sind über die maximale Rückstauhöhe des Hauptkanals zu führen. In die Hauptleitungen von Kellerräumen, die über dem normalen Kanalwasserstand liegen, aber zeitweilig eingestaut werden können, sind selbsttätig wirkende und von Hand bedienbare Rückstauverschlüsse einzubauen. Diese dürfen aber nur während der Zeit des Wasserabflusses offen gehalten werden. An solche Anlagen sind nur die im Rückstau liegenden Apparate anzuschliessen. Falleitungen aus oberen Stockwerken und vor allem Leitungen, die Oberflächenwasser abführen, sind unterhalb des Rückstauverschlusses an die Hauptleitungen anzuschliessen. Sofern in den auch nur zeitweilig im Rückstau liegenden Räumen wertvolle Güter gelagert werden, sind diese Räume ebenfalls durch Pumpanlagen zu entwässern. Die Angaben über die Rückstauhöhen sind bei den zuständigen Dienststellen der Gemeinde einzuholen.

Der Eigentümer hat dafür besorgt zu sein, dass Pumpanlagen und Rückstauverschlüsse dauernd geprüft und in betriebsfähigem Zustand gehalten werden. Er ist für einwandfreie Funktion der obigen Anlagen verantwortlich.

Bei bestehenden Gebäuden ist der Gemeinderat befugt, Ausnahmen zu gestatten.

Art. 20

Lichte Weite und Gefälle der Anschlussleitungen Die lichte Weite der Anschlussleitungen soll nicht weniger als 15 cm betragen.

Das Gefälle ist so zu wählen, dass sämtliche Schmutzstoffe abgeschwemmt werden; es ist möglichst gleichmässig zu verteilen. Als Mindestgefälle gelten in der Regel

| | |
|---------------------------------|------|
| für Rohre von 15 cm Durchmesser | 3% |
| für Rohre von 20 cm Durchmesser | 2% |
| für Rohre von 25 cm Durchmesser | 1,5% |
| für Rohre von 30 cm Durchmesser | 1% |

Art. 21

Reinigung der Abwasseranlage Alle Abwasseranlagen müssen ständig in gutem und betriebsbereitem Zustand gehalten werden und sind nach Bedarf aber mindestens alljährlich einmal durchzuspülen und zu reinigen. Schlamm-sammler, Fett- und Mineralölabscheider sind nach Bedarf aber alljährlich mindestens 2 mal zu entleeren. Das Abscheidegut ist nach Anordnung der Baukommission auf unschädliche Weise zu beseitigen und darf nicht in die Kanalisation oder in ober- oder unterirdische Gewässer abgelassen werden, Geruchsverschlüsse müssen stets mit Wasser aufgefüllt sein.

4. Bewilligungsverfahren

Art. 22

Bewilligung, Gesuche, Planunterlagen Die Erstellung oder Abänderung jeder Abwasseranlage bedarf der Bewilligung des Gemeinderates.

Art. 23

Kanalisationsgesuch Für jede Abänderung einer Grundstückentwässerung ist ein Gesuch im Doppel einzureichen.

Dem Kanalisationsgesuch sind vom Bauherrn, vom Grundeigentümer und vom Projektverfasser unterzeichnete Pläne im Doppel beizulegen, und zwar:

- a) Situationsplan (Grundbuchplan) mit Angabe der Grundstücksnummern, der Lage des Strassenkanals und der Anschlussleitung, sowie von vorhandenen Werkleitungen.
- b) Angabe des Durchmessers und des Materials der Ableitungen.
- c) Längenprofil der Leitungen und der übrigen Anlageteile vom Fallstrang bis zum öffentlichen Kanal, sofern die nötigen Angaben im Situationsplan nicht genügen.
- d) Eventuelle Details von Schächten, besonderen Anlagen (Oel-, Fett- und Benzinabscheider) und spezielle Reinigungsanlagen, sowie Einzelkläranlagen.

Abweichungen von den genehmigten Plänen sind nur mit Zustimmung des Gemeinderates zulässig. Sie sind vom Gesuchsteller entweder in die genehmigten Pläne oder in die neuen Pläne masstäblich einzutragen.

Art. 24

Behandlung des Kanalisationsgesuches Der Gemeinderat kann eine Aenderung des Kanalisationsgesuches oder eine Verwendung von anderen Materialien vorschreiben.

Art. 25

Ausführung der Kanalisation Mit den Bauarbeiten darf nicht begonnen werden, bevor das Gesuch genehmigt ist.

Die erteilte Kanalisationsbewilligung erlischt, wenn innert 2 Jahren mit den Bauarbeiten nicht begonnen wird.

Art. 26

Kontrolle und Abnahme Der Gemeinde ist vor Eindeckung der Rohre Meldung für die Kontrolle und Abnahme zu erstatten. Diese prüft die Anlage und verfügt über allfällige Aenderungen entsprechend den Ausführungsbestimmungen. Die Inbetriebnahme der Anlage ist nur mit Bewilligung der Gemeinde zulässig.

Art. 27

Haftung der Gemeinde Aus der Mitwirkung der Gemeindeorgane im Bewilligungs- und Kontrollverfahren kann keine Haftung der Gemeinde abgeleitet werden.

Art. 28

Betriebs-
kontrollen

Dem Gemeinderat steht das Recht zu, die Grundstücksentwässerungsanlagen jederzeit kontrollieren zu lassen und die Beseitigung von Uebelständen anzuordnen. Den Beauftragten ist der Zutritt zu gestatten.

5. Finanzierung der öffentlichen Abwasseranlagen

Art. 29

Art der
Finanzierung

Die öffentlichen Kanalisationen der Gemeinde und der Beitrag der Gemeinde am Bau, Unterhalt und Betrieb der ARA werden wie folgt finanziert:

- a) durch Anschlussgebühren, d.h. die von den Benützern der Abwasseranlagen zu bezahlenden, einmaligen Gebühren,
- b) durch Benützungsgebühren, d.h. die von den Benützern der Abwasseranlagen zu bezahlenden wiederkehrenden jährlichen Benützungsgebühren,
- c) durch Leistungen des Bundes und des Kantons,
- d) durch die im Gemeindebudget festzusetzenden Zuschüsse aus den allgemeinen Mitteln der Gemeinde.
- e) durch Baubeiträge des Grundeigentümers an die Erstellungskosten ausserhalb des Kanalisationsgebietes oder wo der Gemeinde unverhältnismässig hohe Kosten entstehen.

Sämtliche Beiträge und Gebühren sind kostendeckend und dürfen ihrem Zweck, die Ausgaben der Gemeinde für diese Aufgabe mitzufinanzieren, nicht entfremdet werden.

Art. 30

Einmalige
Gebühren

Zur Finanzierung des öffentlichen Kanalisationssystemes samt Pumpwerken, Regenauslässen und Abwasserreinigungsanlage und dergleichen, ist für jeden direkten oder indirekten Anschluss eine einmalige Anschlussgebühr zu bezahlen.

Jährliche
Gebühren

Zur Deckung der Betriebskosten des Kanalisationswesens und der zentralen Abwasserreinigungsanlage haben die Eigentümer der Grundstücke, welche der öffentlichen Kanalisation angeschlossen sind, eine jährliche Benützungsgebühr zu bezahlen.

Rechnungs-
stellung
Inkasso

Rechnungsstellung und Inkasso richten sich nach den Bestimmungen des Wasserreglementes der Gemeinde Stalden.

Art. 31

Beiträge Die Anschluss- und Benützungsgebühren werden laut Beschluss des Staatsrates des Kantons Wallis vom 2. April 1964 über Ortssanierung in Art. 45 ff vom Gemeinderat in einem speziellen Tarifreglement festgelegt und unterliegen der Genehmigung durch die Urversammlung und den Staatsrat.

Art. 32

Erweiterungen, Anbauten Bei Erhöhung des amtlichen Wertes infolge Neu- oder Anbauten hat eine Nachzahlung zu erfolgen, sofern der Mehrwert Fr. 10'000.-- übersteigt. Bei Brandfall oder Gebäudeabbruch erfolgt eine Anrechnung der bisher bezahlten Gebühren, sofern innert fünf Jahren mit dem Neubau begonnen wird.

Art. 33

Ausnahmen Der Gemeinderat ist berechtigt, in offensichtlichen Härtefällen oder wo die Anwendung dieses Reglementes unangemessen wäre, Gebühren und Beiträge ausnahmsweise den besonderen Verhältnissen anzupassen.

Art. 34

Schuldner der Anschlussgebühr Die Anschlussgebühr schuldet, wer im Zeitpunkt der Erschliessung oder des Anschlusses Eigentümer des angeschlossenen Grundstückes oder Gebäudes war. Ueberdies schulden alle Nacherwerber die im Zeitpunkt ihres Liegenschaftserwerbs noch ausstehenden Gebühren, wobei ihnen das Rückgriffsrecht gegenüber dem Vorbesitzer gewährt bleibt.

6. Schluss- und Strafbestimmungen

Art. 35

Haftung

Der Grundeigentümer haftet der Gemeinde für jeden Schaden und Nachteil, der wegen fehlerhafter Erstellung, ungenügender Funktion oder mangelhaftem Betrieb und Unterhalt in der Abwasseranlage verursacht wird.

Art. 36

Ausnahme-
bestimmungen

Der Gemeinderat ist befugt, in besonderen Fällen Ausnahmen von den Vorschriften dieses Reglementes zu gewähren.

Art. 37

Duldung be-
stehender
Anlagen

Bestehende Grundstücksentwässerungen, die den vorstehenden Vorschriften nicht in allen Teilen entsprechen, können mit Zustimmung des Gemeinderates auf Zusehen hin belassen werden, sofern sie in gutem Zustand sind und keinerlei Schädigungen verursachen.

Art. 38

Strafbestim-
mungen und
Verwaltungs-
zwang

Zu widerhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Reglementes und gegen Anordnungen des Gemeinderates werden mit einer Busse bis zu Fr. 5'000.-- bestraft, unter Vorbehalt derjenigen Fälle, die in eidgenössischen oder kantonalen Gesetzen mit einer höheren Strafe belegt werden.

Unabhängig von der Strafverfolgung kann der Gemeinderat die Nachbezahlung hinterzogener Beiträge und Gebühren verlangen und die Beseitigung oder Abänderung der Anlagen anordnen, die den gesetzlichen Vorschriften nicht entsprechen. Im Falle der Nichtbefolgung ist der Gemeinderat berechtigt, die notwendigen Arbeiten auf Kosten des Pflichtigen ausführen zu lassen. Fehlbare Pflichtige können angehalten werden, vorerst für die Kosten der Ersatzvornahmen Sicherheit zu leisten.

Art. 39

Anwendung des Reglementes und Beschwerdeverfahren
Gegen Beschlüsse und Entscheide des Gemeinderates, die dieser gestützt auf das vorliegende Reglement fällt, kann innerhalb 30 Tagen an den Staatsrat Beschwerde erhoben werden. Massgebend sind die kantonalen Bestimmungen über das Verwaltungsverfahren.

Art. 40

Inkrafttreten
Mit dem Inkrafttreten dieses Reglementes wird widersprechendes Recht aufgehoben. Vorliegendes Reglement tritt nach Annahme durch die Urversammlung und Genehmigung durch den Staatsrat in Kraft.

So beschlossen vom Gemeinderat in den Sitzungen vom 6. Januar 1983 und 1. März 1983

Der Präsident:

W. H. H. H.

Der Schreiber:

M. B. B.

Genehmigt durch die Urversammlung am 24. Februar 1983

Der Präsident:

W. H. H. H.

Der Schreiber:

M. B. B.



Homologiert durch den Staatsrat am 20. April 1983.

Aenderung von Artikel 30 in der Urversammlung vom 15. Dezember 1993 genehmigt und vom Staatsrat am 25. Januar 1984.

Abwassergebührenordnung der Gemeinde Stalden

Gültig ab 01. Juli 1998

Die Urversammlung erlässt gestützt auf das Abwasser-Reglement der Gemeinde Stalden folgende Gebührenordnung für die Abwasserentsorgung:

1. Einmalige Anschlussgebühr

Die Anschlussgebühr richtet sich nach der Distanz zwischen der anzuschliessenden Baute und dem Anschlusspunkt an die Gemeindeganalisation. Für die Ermittlung der Distanz wird der kürzeste Abstand des Gebäudegrundrisses zur Gemeindeganalisation gemessen:

| <u>Distanz</u> | <u>Gebühr</u> |
|------------------|---------------------------|
| 0 - 25 m | Fr. 2,50 / m ³ |
| 26 - 50 m | Fr. 2,-- / m ³ |
| 51 - 100 m | Fr. 1,80 / m ³ |
| 101 m und länger | Fr. 1,50 / m ³ |

Die Anschlussgebühr wird auf Grund der Kubikatur der angeschlossenen Liegenschaft erhoben wie sie für die Festsetzung der Katasterschätzung errechnet wird.

Bei reinen Industrie- und Gewerbebauten werden die einmaligen Anschlussgebühren nur für die effektiven Wohnräumlichkeiten wie WC, Dusche, Aufenthaltsraum, Küche, Kantine, Büro, Zivilschutzraum usw. in Rechnung gestellt.

Obige Gebühren werden jährlich dem Index der Konsumentenpreise angepasst. Ausgangsbasis ist der Index der Konsumentenpreise vom Juli 1983.

Die erste Anpassung findet auf den Indexstand vom Dezember 1992 statt.

Die Anpassung erfolgt in Zukunft jeweils von Dezember zu Dezember.

Der indexierte Satz wird, wie folgt angewandt:

bei Neu- und Anbauten :
Indexstand des Schatzungsjahres

bei bestehenden Bauten :
Indexstand des Anschlussjahres

2. Jährliche Abwasserbenützungsgebühr

a) Grundtaxe

Pro angeschlossene Wohneinheit,*
Gewerbe- oder Dienstleistungs-
betrieb und jede angeschlossene
Baute Fr. 105,-- /Jahr

* Als Wohneinheit gilt jede Wohnung oder Studio mit
Kochgelegenheit.

b) Verbrauchsgebühr

je m3 Frischwasserverbrauch Fr. 1,05 /m3
(in Bauten ohne Wasserzähler = 100 % Wassergebühr)

Der Gemeinderat ist befugt, Grundtaxe und Verbrauchsgebühr um
maximal 20 % zu senken oder zu erhöhen, falls es die Selbst-
tragbarkeit der Anlage erfordert.

Die Gebühren treten auf den 01. Juli 1993 in Kraft, d.h. auf
den Beginn der Abrechnungsperiode 1993/94.

3. Fälligkeiten und Einsprachen

Die Rechnungstellung für die einmalige Anschlussgebühr und die
jährliche Benützungsgebühr ist innert 30 Tagen zur Zahlung
fällig.

Für verspätete Zahlungen wird Verzugszins verlangt.

Einsprachen gegen die Rechnungen sind innert 30 Tagen schrift-
lich an den Gemeinderat zu richten.

4. Zuständigkeit

Der Gemeinderat ist mit dem Vollzug beauftragt.

Der Präsident: *K. P...* Der Schreiber: *104*

Genehmigt von der Urversammlung am 16. Dezember 1993.

Homologiert vom Staatsrat am 09. März 1994.